

**Gebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kösen**

**Vom 18.12.2014**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1     Gebührenpflicht
- § 2     Gebührenschildner
- § 3     Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4     Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5     Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6     Nutzungsgebühren
- § 7     Bestattungsgebühren
- § 8     Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9     Gebühren für die Grabberäumung
- § 10    Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11    Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12    Verwaltungskosten
- § 13    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Bad Kösen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Friedhofsträger,  
- Ev. Kirchengemeinde Bad Kösen, Käthe-Kruse-Straße 1, 06628 Naumburg -,  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Reihengräber	
1.1.	je Reihengrabstätte	
1.1.1.	für Erdbestattung	1.000,00 €
1.1.2.	für Urnenbeisetzung	750,00 €
1.2.	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	
1.2.1.	für Erdbestattung	750,00 €
1.2.2.	für Urnenbeisetzung	500,00 €
2.	Wahlgräber	
2.1.	je Wahlgrabstätte	
2.1.1.	für Erdbestattungen, eine Grablage	1.000,00 €
2.1.2.	für Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	650,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Beisetzung für 2 Urnen	450,00 €
2.2.2.	Beisetzung für 3 Urnen	525,00 €
2.2.3.	Beisetzung für 4 Urnen	600,00 €
3.	je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
3.1.	Urnenbeisetzungen	950,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Erdbestattungen, eine Grablage	40,00 €
2.	Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	26,00 €
3.	Urnenbeisetzung	
3.1.	Urnenstellen für 2 Urnen	22,50 €
3.2.	Urnenstellen für 3 Urnen	26,25 €
3.3.	Urnenstellen für 4 Urnen	30,00 €

### § 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	200,00 €
2.	bei der Sargbestattung einer Leiche ab fünften Lebensjahr	500,00 €
3.	bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben	125,00 €

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast) wird ein Zuschlag erhoben und nach tatsächlichem Mehraufwand berechnet.

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Bestattungsgebühren berechnet.

(4) Für die Gestellung von Sarg- oder Urnenträgern und Begleitern von Trauerfeiern und Beisetzungen werden je Träger oder Begleiter berechnet: 30,00 €

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche | 1.500,00 € |
| 2. für das Ausgraben einer Urne | 75,00 €    |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung oder eine neue Aschekapsel erforderlich, wird eine Gebühr erhoben und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## § 9

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen |          |
| 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern  | 185,00 € |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern   | 215,00 € |
| 1.3. für die Beseitigung von Urnenwahlgräbern  | 125,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Grabeinebnungen und Grabherstellung sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

## § 10

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen |         |
| 1.1. für die Dauer der Grabnutzung pro Jahr  | 1,50 €  |
| 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr  |         |
| 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grablager und Jahr  | 30,00 € |
| 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr      | 20,00 € |

## § 11

### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben: 85,00 €

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	48,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	36,00 €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	24,00 €
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	65,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	25,00 €
4.3.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis zu gewerblichen Zwecken	24,00 €

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Bad Kösen

Bad Kösen, 18.12.14

Ort, den



[Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

[Signature]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.  
Kreiskirchenamt

Nürnberg, 22.12.2014

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]  
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Bad Kösen am 18.12.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Evangelischen Friedhof in Bad Kösen, wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22.12.2014 unter dem Aktenzeichen B004/09/2014 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Gebührensatzung des Evangelischen Friedhofes in Bad Kösen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 22.12.2014

Ort, den



Amtsleiter/in